

Allgemeines

Stand: 01. September 2026

- 1) Bezeichnung
 - a. Soweit in den nachstehenden Bedingungen die Bezeichnung "Herding" verwendet wird, ist damit jeweils die Herding AG Filtertechnik mit Firmensitz Kapellstr. 6, 8355 Aadorf / TG, Schweiz gemeint.
- 2) Verbindlichkeit
 - a. Dieses Dokument ist verbindlich, sofern keine anderslautenden Bedingungen erwähnt und vereinbart sind. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Herding ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
 - b. Sollte sich eine Bestimmung dieses Dokumentes als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden Herding und der Besteller diese Bestimmung durch eine neue ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.
- 3) Erfüllungsort
 - a. Erfüllungsort für den Besteller und für Herding ist der Sitz der Herding AG in Aadorf, Kanton Thurgau, und zwar auch dann, wenn die Lieferung nach definierten Incoterms oder unter ähnlichen Klauseln erfolgt. Hat Herding auch die Montage übernommen, so gilt der Aufstellungsort nur hinsichtlich seiner Montageverpflichtungen als Erfüllungsort.
- 4) Gerichtsstand und anwendbares Recht
 - a. **Gerichtsstand für den Besteller und Herding ist der Sitz der Herding AG in Aadorf, Kanton Thurgau.**
 - b. Herding ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
 - c. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht
- 5) Vertragsabschluss
 - a. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Herding nach Eingang einer Bestellung die Annahme schriftlich bestätigt hat. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich bestätigt worden sind.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1) Offerten
 - a. Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2) Umfang und Ausführung der Lieferungen/Leistungen
 - a. Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung von Herding massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht ausdrücklich aufgeführt sind, ebenso wie nachträgliche Änderungen, die vom Besteller verursacht worden sind, werden zusätzlich verrechnet.
- 3) Technische Unterlagen
 - a. Die technischen Unterlagen von Herding, wie Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. Anpassungen und Änderungen an den neuesten Stand der Technik werden ausdrücklich vorbehalten.
 - b. Technische Unterlagen sind vom Besteller vertraulich zu behandeln. Sie bleiben geistiges Eigentum von Herding und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden noch dürfen Sie ausserhalb des Zweckes verwendet werden, zu dem Sie dem Besteller übergeben worden sind.
 - c. Sämtliche Unterlagen zu Offerten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind auf Verlangen von Herding zurückzugeben.
- 4) Vorschriften am Bestimmungsort
 - a. Der Besteller hat Herding auf die jeweils gültigen gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind, insbesondere auf Einfuhrbeschränkungen und auf geforderte Schutzvorrichtungen. Solche Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als sie schriftlich vereinbart worden sind.

5) Preis

- a. Die Preise von Herding verstehen sich, mangels anderweitiger Vereinbarung, netto ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge, jedoch zuzüglich der gegebenenfalls zu berechnenden schweizerischen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Herding zurückzuerstatten, falls dieser leistungspflichtig geworden ist. Hat Herding Verpackung, Fracht, Versicherung und andere Nebenkosten in den Offert- oder Lieferpreisen eingeschlossen oder in der Offerte oder Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen, so behält sich Herding das Recht vor, die Ansätze bei Änderungen der Tarife entsprechend anzupassen.
- b. Eine angemessene Preisanpassung nach Vertragsschluss erfolgt ausserdem, wenn
 - i. Gleitpreise vereinbart worden sind, oder
 - ii. Art oder der Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
 - iii. das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren, oder
 - iv. nachträglich eine Lieferfristverlängerung aus einem der in 8)b genannten Gründe erfolgt.
- c. Mindestbestellwert
 - i. Bei Bestellungen unter einem Warenwert von CHF 250.00 / EUR 245 berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 80.00 CHF / 75 EUR.

6) Zahlungsbedingungen

- a. Die Zahlungen sind vom Besteller gemäss den vereinbarten und in der Auftragsbestätigung festgelegten Bedingungen am Domizil von Herding ohne irgendwelche Abzüge (wie Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren, Zöllen und dergleichen.) zu leisten. Geleistete Anzahlungen werden nicht verzinst. Bei Vertragsverletzung durch den Besteller oder bei Annullierung der Bestellung kann die geleistete Anzahlung zur Deckung des entstandenen Schadens unter Vorbehalt der darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüche von Herding herangezogen werden. Werden Teillieferungen fakturiert, so hat die Zahlung nach Massgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen für jede einzelne Lieferung zu erfolgen.
- b. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die Herding nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- c. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt, sofern nicht ein höherer Zinssatz vereinbart worden ist. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug ist Herding berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten.

7) Eigentumsvorbehalt

Herding bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller darf die Lieferungen bis zu diesem Zeitpunkt weder veräussern noch verpfänden. Er ist verpflichtet, die zum Schutze des Eigentums von Herding erforderlichen Massnahmen (einschliesslich Sachversicherung zu Gunsten Herding gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken) sowie Eintragung des Eigentumsvorbehalts ins amtliche Register oder dergleichen zu ergreifen bzw. in notwendigem Mass auf seine Kosten dabei mitzuwirken. Der Besteller wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8) Lieferfrist

- a. Die Lieferfrist beginnt zu laufen, wenn:
 - i. der Vertrag abgeschlossen ist (siehe 5)
und
 - ii. sämtliche behördlichen Formalitäten, wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen, eingeholt sind
und
 - iii. die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und vereinbarten Sicherheiten geleistet sind
und
 - iv. Herding im Besitz von allen für die Ausführung der Bestellung notwendigen Angaben und Unterlagen (insbesondere technische Spezifikationen, Planunterlagen, Angaben über Betriebsmittel, etc.) ist.

Diese Bedingungen müssen gesamthaft erfüllt sein.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

- b. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - i. wenn die Angaben, die Herding für die Ausführung der Bestellung benötigt, ihr nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung und Leistung verursacht;
 - ii. wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereiches von Herding liegen und die sie trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei Herding, beim Besteller oder bei einem massgebenden Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind zum Beispiel Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Sperren und Aussperrungen, erhebliche Betriebsstörungen (insbesondere durch Elementarschäden, Unfälle, Energiemangel), Transporthindernisse, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien und Teile, behördliche Massnahmen, etc.;
 - iii. wenn die nicht von Herding zu erbringenden Leistungen im Rückstand sind oder der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- c. Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferung eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch Herding verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferungen ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Die Verzugsentschädigung beträgt jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5% insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Mit der Bezahlung der Verzugsentschädigung gelten sämtliche Forderungen des Bestellers als abgegolten.
- d. Die Lieferzeit setzt eine maximale Freigabezeit des Kunden von fünf (5) Arbeitstagen sowie einem (1) Genehmigungslauf voraus. Weitere Genehmigungsläufe werden separat berechnet. Die Lieferzeit wird nach endgültiger Freigabe neu festgelegt.

9) Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- a. Die Lieferungen und Leistungen werden von Herding soweit üblich vor Versand überprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- b. Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und Herding eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- c. Die Herding gemäss Ziff. 9)b mitgeteilten Mängel sind durch Herding so rasch als möglich zu beheben und der Besteller hat Herding hierzu Gelegenheit zu geben.
- d. Verlangt der Besteller eine Abnahmeprüfung durch Herding, so sind die für die Abnahme geltenden Bedingungen separat zu vereinbaren. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt folgendes:
 - i. Der Besteller wird durch Herding so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung verständigt, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann;
 - ii. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Herding oder von dessen Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme

erfolgt ist, oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgt, oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen;

iii. Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind durch Herding unverzüglich zu beheben;

iv. Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller Herding Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.

Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller im Fall, dass diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart wurden, diese von Herding geltend machen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Herding kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

e. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

i. wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Herding nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;

ii. wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;

iii. wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 9)d aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;

iv. sobald der Besteller die Lieferungen oder Leistungen von Herding nutzt.

f. Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in 9)d sowie 14) (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

10) Incoterms 2020

a. Die Auslegung der Incoterms Vertragsklauseln richtet sich nach der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Ausgabe der internationalen Regeln für die Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln von der Internationalen Handelskammer in Paris. Nachstehender Artikel 11) dieses Dokuments bleibt vorbehalten. Wird keine spezielle Incoterms Klausel im Angebot definiert, ist von FCA Amberg / Deutschland auszugehen.

11) Übergang von Nutzen und Gefahr

a. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

Wird der Versand auf Begehren oder aus sonstigen Gründen, die Herding nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

b. Zur Gefahr gehören auch alle Risiken allfälliger Lagerhaltung durch den Besteller; dieser hat dafür zu sorgen, dass die Lieferung vor Diebstahl, Witterungseinflüssen oder anderen Beeinträchtigungen (wie Feuer oder Wasser) geschützt bleibt.

12) Versand, Transport und Versicherung

a. Besondere Wünsche betr. Versand und Versicherung sind Herding vor Vertragsabschluss bekanntzugeben. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

b. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

c. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Gleichzeitig hat der Besteller Herding zu informieren.

d. Falls infolge unvorhergesehener Ereignisse die Lieferung nicht auf dem vorhergesehenen Weg transportiert werden kann, so hat Herding das Recht, die Lieferung im Interesse und auf Kosten des Bestellers umzuleiten.

- e. Der Besteller ist dafür besorgt, dass der Transportumschlag und Ablad der Lieferung am Bestimmungsort sowie die Lagerung und das Auspacken durch qualifiziertes Personal mit der nötigen Sachkenntnis und unter Aufwendung aller Vorsicht und Sorgfaltsmassnahmen erfolgen.

13) Montage

- a. Wenn Herding die Montage übernimmt, finden die "Allgemeinen Montagebedingungen" aus diesem Dokument zusätzlich Anwendung.

14) Gewährleistung, Haftung für Mängel

a. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, bei Tag- und Nachtbetrieb 3 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit Herding auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung, jedoch spätestens 2 Monate nach Versandbereitschaft. Der zuerst eintretende Meilenstein zählt.

Für ersetzte oder von Herding reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 3 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten ab Abgang der Lieferung ab Werk gemäss 8)a.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen ohne Genehmigung von Herding vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft und Herding Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

b. Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Herding verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile seiner Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Herding. Herding trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk von Herding möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen.

c. Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch Herding. Hierzu hat der Besteller Herding die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Herding kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die Herding für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

d. Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung von Herding ausgeschlossen sind jegliche Verschleissteile und Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Inbetriebnahme- und Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Herding ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die Herding nicht zu vertreten hat.

e. Lieferung und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt Herding die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

- f. Ausschlliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche
Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in 14)a bis 14)e ausdrücklich genannten.
 - g. Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Herding nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 15) Ausschluss weiterer Haftung
- a. Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Herding, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 16) Betriebssicherheit
- a. Der Besteller verpflichtet sich, die von Herding gelieferten Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu befolgen und sein Personal entsprechend zu instruieren, damit der sichere Betrieb der Apparate bzw. Anlagen gewährleistet ist.
 - b. Bestehende Sicherheitsvorrichtungen und Gefahrenhinweise an den Liefergegenständen dürfen nicht entfernt werden. Im Falle der Beschädigung sind sie sofort zu ersetzen.
 - c. Technische Änderungen an den Liefergegenständen dürfen nur mit schriftlichem Einverständnis von Herding vorgenommen werden.
Der Besteller hält Herding für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Herding gegenüber als Folgen davon geltend gemacht werden, dass sich der Besteller nicht an diese Regel hält. Dies gilt insbesondere für Unfälle als Folge technischer Änderungen oder Ergänzungen.
 - d. Der Besteller verpflichtet sich, Herding unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn an seinem Liefergegenstand ein Unfall geschehen ist oder wenn sich ergibt, dass sein Betrieb mit einer Gefahr verbunden ist.

Allgemeine Montagebedingungen

- 1) Geltungsbereich
 - a. Diese Bedingungen gelten für die Montage, die Inbetriebsetzung und den Probetrieb von Maschinen und Anlagen, nachstehend Leistungen genannt.
 - b. Diese allgemeinen Montagebedingungen sind auch für die Montageüberwachung anwendbar, soweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen oder abgeschlossen werden.
- 2) Technische Unterlagen
 - a. Sämtliche technischen Unterlagen von Herding bleiben sein geistiges Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen nur zur Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.
- 3) Pflichten von Herding
 - a. Herding verpflichtet sich, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese in diesen Bedingungen ebenfalls als Herding bezeichnet werden.
- 4) Pflichten des Bestellers
 - a. Der Besteller hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können.
Das Personal von Herding ist erst dann abzurufen, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind.
 - b. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeitsbewilligungen sowie andere Genehmigungen für das Personal von Herding beschafft werden können.
 - c. Pandemiebedingte Massnahmen bzw. Vorkehrungen werden durch den Besteller organisiert und die verbundenen Kosten getragen.
 - d. Der Besteller hat die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgemäss auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen, gegebenenfalls entsprechend den von Herding gelieferten Unterlagen.
 - e. Der Besteller hat Herding auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Montage und den Betrieb beziehen. Der Besteller hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Insbesondere wird er Herding ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und/ oder andere Unternehmer zu nehmen ist, oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind.
Herding ist berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist.
Bei Unfall oder Krankheit des Personals von Herding leistet der Besteller die erforderliche Unterstützung.
 - f. Das zu montierende Material ist vor allen schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern. Es ist vor Aufnahme der Arbeiten vom Besteller im Beisein des Personals von Herding auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen. Während der Einlagerung abhandengekommenes oder beschädigtes Material wird dem Besteller auf seine Kosten nachgeliefert oder instandgesetzt.
 - g. Der Besteller ist dafür besorgt, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Montageplatz selbst in arbeitsbereitem Zustand sind und dass der Zugang zum Montageplatz ungehindert gewährleistet ist sowie alle notwendigen Weg- und Fahrwegrechte sichergestellt sind.
 - h. Der Besteller sorgt für die Bereitstellung heizbarer bzw. klimatisierter, verschließbarer Räume für die Montageleitung von Herding einschliesslich angemessener sanitärer Einrichtungen für das Personal. Ferner stellt er verschliessbare trockene Räume zur Aufbewahrung von Material und Ausrüstungen zur Verfügung. Alle diese Räume sollen sich in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes befinden.

- i. Der Besteller erbringt auf seine Kosten gemäss den Angaben von Herding oder dessen Montageprogramm rechtzeitig folgende Leistungen:
 - i. Stellung von qualifizierten Facharbeitern und Hilfskräften wie Schlosser, Schweißer, Elektriker, Maurer, Maler, Spengler usw. mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen von Herding Folge zu leisten. Sie stehen jedoch im Arbeitsverhältnis mit dem Besteller.
 - ii. Beistellung betriebstüchtiger Krane und Hebezeuge mit Bedienungspersonal, zweckmässiger Gerüste sowie Transportmittel zur Beförderung von Personal und Material, entsprechender Werkstattausrüstung und Messeinrichtungen.
 - iii. Beistellung des notwendigen Verbrauchs- und Installationsmaterials, der Reinigungs- und Schmiermittel sowie des Montagekleinmaterials usw.
 - iv. Beistellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Montageplatz, Heizung, Pressluft, Wasser, Dampf, Betriebsstoffe usw.
 - v. Falls notwendig, Beistellung seiner Kommunikationsmittel wie Telefon, WLAN etc.
 - j. Der Besteller sorgt dafür, dass Herding für die Ein- und Ausfuhr von Werkzeugen, Ausrüstungen und Material die entsprechenden Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden.
 - k. Nach Beendigung der Arbeiten sind die von Herding zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Ausrüstungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers unverzüglich an den von Herding bezeichneten Ort zu senden.
 - l. Der Besteller soll das zukünftige Betriebspersonal bereits bei der Montage zur Mitarbeit einsetzen, um es mit den Methoden und der Technik von Herding vertraut zu machen. Herding ist bereit, aufgrund besonderer Vereinbarungen die technische Ausbildung dieses Personals zu übernehmen.
 - m. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht oder nur teilweise nach, ist Herding berechtigt, diesen selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Er wird Herding von Ansprüchen Dritter freistellen.
 - n. Wird das Personal von Herding aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, gefährdet oder in der Ausführung seiner Arbeiten erheblich behindert, so ist Herding berechtigt, die Rückkehr des Montagepersonals anzuordnen. Für diese Fälle sowie für den Fall, dass Personal nach Beendigung seiner Arbeiten zurückgehalten wird, werden die entsprechenden Stunden- bzw. Tagessätze als Wartezeit und die Reisekosten zuzüglich Displacement dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 5) Arbeiten auf Anordnung des Bestellers
- a. Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung von Herding nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. Auch wenn Herding zustimmt, übernimmt er damit keine Haftung für diese Arbeiten. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisungen von Herding auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt Herding keine Haftung.
- 6) Arbeitszeit
- a. Für die wöchentliche Normalarbeitszeit sowie für die Regelung der Über-, Nacht- sowie Sonntags- und Feiertagsstunden sind die Vereinbarungen zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der schweizerischen Maschinenindustrie massgebend.
 - b. Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird im Allgemeinen auf 5 Arbeitstage verteilt. Falls aus Gründen, die Herding nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit verrechnet.

Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich das Personal von Herding nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.
 - c. Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Überzeit.

Überzeitarbeit ist nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig. Die Überzeitarbeit sollte in der Regel die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als 2 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als 10 Stunden überschreiten.
 - d. Als Überzeit gelten die über die tägliche oder wöchentliche normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.
 - e. Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (ausgenommen Überzeit- Nachtarbeit).

- f. Als Überzeit-Nachtarbeit gelten die Überstunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.
 - g. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den im Gastland geltenden wöchentlichen Ruhetagen sowie an den am Sitz von Herding geltenden anderen gesetzlichen Feiertagen.
- 7) Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten
- a. Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss 6)b. Als Reisezeit wird angesehen:
 - i. der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz;
 - ii. die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Montageort sowie für behördliche An- und Abmeldungsformalitäten.
 - b. Kann in der Nähe der Arbeitsstelle keine angemessene Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Arbeitsstelle benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreitende Zeit (Wegzeit) wie Arbeitszeit verrechnet.
Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die notwendige Benutzung angemessener Verkehrsmittel gehen zu Lasten des Bestellers.
 - c. Wird das Personal von Herding aus Umständen, die Herding nicht zu vertreten hat, in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, ist Herding berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige, von Herding nicht zu vertretende Ausfallzeiten wie z.B. an Feiertagen am Montageort.
- 8) Arten der Preisstellung
- a. Grundsatz
Die Leistungen von Herding werden nach Zeit und Aufwand (nach Ergebnis/Regie) abgerechnet, soweit nicht aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung ein Festpreis (Pauschale) festgelegt wird.
 - b. Arbeiten nach Ergebnis
Die Leistungen von Herding werden wie folgt in Rechnung gestellt:
 - i. Personalkosten
Der Besteller bescheinigt dem Personal von Herding die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitformulare. Erteilt der Besteller die Bescheinigung nicht rechtzeitig, dienen die Aufzeichnungen des Personals von Herding als Abrechnungsgrundlage.
Für die aufgewendete Arbeitszeit, Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die im Anhang aufgeführten Verrechnungsgrundsätze. Bei besonders schmutzigen oder unter schwierigen Bedingungen auszuführenden Arbeiten, z.B. in grossen Höhen oder Tiefen, oder wenn spezielle Schutzanzüge oder Atemschutzgeräte getragen werden müssen, wird ausser den normalen Verrechnungssätzen und den Aufenthaltskosten ein Erschwerniszuschlag pro Arbeitsstunde verrechnet.
Sollten sich diese Verrechnungssätze bis zum Beginn bzw. während der Arbeiten ändern, werden sie entsprechend angepasst.
 - ii. Reisekosten
Die Kosten für Hin- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes mit einem von Herding zu wählenden Verkehrsmittel einschliesslich der notwendigen Nebenkosten, wie z.B. für Versicherung, Fracht, Zoll, Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, die ärztliche Untersuchung bei Hin- und Rückreise sowie für Impfungen des Personals von Herding werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt.
Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benutzung einer anderen Klasse erfordern, werden in Rechnung gestellt:
 - 1. bei Flugreisen Business-Klasse
 - 2. bei Bahn- und Schiffsreisen 1. Klasse
 - 3. bei Personenwagen-Benutzung Kilometer-entschädigung gemäss Anhang.

- iii. Aufenthaltskosten (Displacement)

Der Besteller gewährleistet dem Personal von Herding einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie gute und saubere, heizbare bzw. klimatisierte Einzelunterkunft am Montageort oder in dessen näherer Umgebung.

Zur Deckung der Verpflegungs- und Unterkunftskosten, die nicht vom Besteller direkt übernommen werden sowie der Nebenkosten für Getränke, Wäsche usw. werden die in Anhang aufgeführten Displacementsätze berechnet.

Eine Änderung dieser Sätze bleibt vorbehalten, wenn sich die Lebenshaltungskosten bis zum Beginn oder während der Arbeiten erhöhen oder die festgelegten Displacementsätze nicht ausreichen sollten.

Die Entschädigung für die Aufenthaltskosten (Displacement) kann mit schriftlichem Einverständnis von Herding durch den Besteller direkt an das Personal von Herding ausbezahlt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat er das Displacement jeweils für 14 Tage im Voraus zu bezahlen.
- iv. Besuchsreisen

Bei längerem Aufenthalt hat das Personal von Herding Anspruch auf Besuchsreisen.. Die Kosten für die Reise vom Montageort zum Geschäftssitz von Herding und zurück trägt der Besteller.

Der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise sowie das Displacement werden gemäss Ziffern 7)a berechnet.

Sofern es die Verhältnisse am Montageort zulassen, kann sich das Personal von Herding anstelle der Besuchsreise für die Mitnahme des Partners entscheiden. Dem Besteller werden die entsprechenden Reisekosten verrechnet.
- v. Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen

Herding stellt seinem Personal für die Durchführung der Arbeiten die üblichen Handwerkzeuge zur Verfügung. Weitere Werkzeuge, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte werden dem Besteller nach Aufwand und Rücksprache verrechnet. Die Mietdauer berechnet sich vom Tage des Abganges vom Werk von Herding bis zum Wiedereintreffen im Werk.

Zurückbehaltene Werkzeuge und Ausrüstungen werden dem Besteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Transport- und Versicherungskosten sowie weitere Spesen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Werkzeuge und Ausrüstungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- vi. Kosten für Verbrauchs- und Montagekleinmaterial

Von Herding geliefertes Verbrauchs-, Installations- und Montagekleinmaterial wird nach Aufwand berechnet.
- vii. Kosten bei Krankheit und Unfall

Bei Krankheit oder Unfall des Personals von Herding trägt der Besteller die Kosten für eine sachgemässe ärztliche Behandlung, einschliesslich aller Medikamente, soweit durch die Versicherung dieses Personals keine Erstattung erfolgt.

Falls erforderlich, veranlasst der Besteller die Einlieferung in ein nach modernen Grundsätzen geführtes Krankenhaus, wobei er die Kosten für die Krankenhausbehandlung übernimmt. Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit hat der Besteller weiterhin das vereinbarte Displacement zu bezahlen. Bei Krankenhausaufenthalt wird es angemessen gekürzt.

Erfordert der Zustand des Kranken oder Verletzten einen Heimtransport oder ist ein längerer Krankenhausaufenthalt vorzusehen, so ist Herding berechtigt, einen Heimtransport anzuordnen.

Der Besteller trägt alle durch eine Rückführung infolge Krankheit oder Unfall entstehenden Kosten sowie die Reisekosten für die Entsendung einer Ersatzperson.
- c. Arbeiten zu Pauschalpreisen
 - i. Der Pauschalpreis deckt die schriftlich vereinbarten, von Herding zu erbringenden Leistungen.
 - Er setzt einen ungehinderten Arbeitsablauf und die rechtzeitige Beendigung der vom Besteller auszuführenden Vorbereitungsarbeiten und der zu erbringenden Nebenleistungen voraus.

- ii. Mehraufwendungen, die Herding durch von ihm nicht zu vertretende Umstände wie nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs der vereinbarten Arbeiten, Wartezeiten, Nacharbeiten, zusätzliche Reisen entstehen, trägt der Besteller. Die Berechnung erfolgt gemäss Ziffer 8)b.
 - d. Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge
Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die Herding oder dessen Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit den Arbeiten ausserhalb der Schweiz zu entrichten hat, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 9) Zahlungsbedingungen
 - a. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden der Preis und die Kosten monatlich in Rechnung gestellt und sind vom Besteller innert 30 Tagen nach Fakturadatum zu bezahlen. Herding ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung des mutmasslichen Betrages zu verlangen.
Die Zahlungen sind vom Besteller ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw.) am Hauptsitz von Herding zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit in der Schweiz Schweizerfranken zu seiner freien Verfügung gestellt worden sind.
 - b. Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von Herding nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Arbeiten aus Gründen, die Herding nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.
 - c. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte ohne besondere Mahnung Verzugszinsen berechnet zu einem Zinssatz, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben.
- 10) Fristen
 - a. Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für Herding nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden ist. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vorliegen; sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die montierten Maschinen oder Anlagen abnahmebereit sind.
Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.
 - b. Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert,
 - i. wenn die Angaben, die Herding für die Ausführung der Arbeiten benötigt, diesem nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert, oder
 - ii. wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere den Zahlungsbedingungen gemäss Ziffer 9) sowie den Pflichten gemäss Ziffer 5) nicht genügt oder wenn seine Lieferanten mit ihren Arbeiten im Rückstand sind, oder bei Umständen, die Herding nicht zu vertreten hat, beispielsweise, wenn Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, Krankheiten, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen.
 - c. Wird eine vereinbarte Frist aus Gründen nicht eingehalten, die allein Herding zu vertreten hat, kann der Besteller, nur soweit ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5% pro vollendete Woche bis maximal 5% verlangen. Der Prozentsatz der Entschädigung berechnet sich vom Preis der Arbeiten von Herding für den Teil der Anlage, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
Bei Fristen über 3 Monate besteht für die ersten zwei Wochen der Verspätung kein Anspruch auf Verzugsentschädigung.

11) Abnahme der Montage

- a. Die montierten Maschinen oder Anlagen sind zur Abnahme bereit, wenn sie nützliche Arbeit leisten können. Dies gilt auch dann, wenn unwesentliche Teile fehlen, Nacharbeiten erforderlich sind oder wenn die montierten Maschinen oder Anlagen aus Gründen, die Herding nicht zu vertreten hat, nicht in Betrieb genommen werden können.
- b. Sobald dem Besteller die montierten Maschinen oder Anlagen als abnahmebereit gemeldet werden, hat er die Montage in Gegenwart des verantwortlichen Montageleiters sofort zu prüfen und Herding allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Montage als genehmigt.

12) Mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung

- a. Beginnt Herding grundlos die Arbeiten nicht oder ist eine vertragswidrige Ausführung von wesentlichen Vertragspflichten durch grobes Verschulden von Herding bestimmt vorauszusehen oder sind wesentliche Arbeiten durch grobes Verschulden von Herding vertragswidrig ausgeführt worden, so ist der Besteller berechtigt, Herding eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Bleibt diese Nachfrist unbenützt, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und die Arbeiten auf Kosten von Herding einem Dritten übertragen, wobei die entsprechenden Ansprüche gegen Herding auf die in Ziffer 14)a genannten Beträge beschränkt bleiben. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, sind gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden - ausgeschlossen.

13) Gefahrtragung

- a. Der Besteller trägt die Gefahr für das zu montierende Material während der Ausführung der Arbeiten. Werden Gegenstände, Anlagen usw., an denen Arbeiten ausgeführt wurden, aus von Herding nicht zu vertretenden Gründen zerstört oder beschädigt, behält Herding den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.
- b. Der Besteller trägt ferner die Gefahr für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.

14) Haftung

- a. Herding haftet im Umfang der gesetzlichen Haftpflicht, aber nur im Rahmen des Deckungsumfangs der in der Schweiz üblichen Haftpflichtversicherungs-Bedingungen, für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Ausführung der Herding übertragenen Arbeiten verursacht werden.
Die Haftung von Herding und diejenige seiner Hilfspersonen ist insgesamt beschränkt auf einen Betrag, welcher der Vergütung für die Leistungen von Herding entspricht, höchstens jedoch auf einen Gesamtbetrag von CHF 1'000'000.- (Schweizerfranken eine Million).
Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, sind - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden – ausgeschlossen.
- b. Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn das Personal von Herding die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen oder bei der Überwachung den Schaden verursacht hat.
Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal von Herding sie ohne Beanstandung verwendet hat.

15) Gewährleistung

- a. Herding leistet für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der Arbeiten gemäss den nachstehenden Bestimmungen Gewähr für ihre fachgemässe und sorgfältige Ausführung.
Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Falle drei Jahre nach Abschluss des Vertrages.
Werden die Arbeiten aus den in Ziffer 10)b genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertiggestellten Arbeiten spätestens 2 Monate nach Beginn der Unterbrechung.
- b. Während der Gewährleistungszeit entdeckte Mängel der Arbeiten an den Gegenständen, Anlagen usw. an denen diese Arbeiten ausgeführt wurden, werden kostenlos beseitigt. Voraussetzung ist, dass die Mängel unverzüglich nach Entdeckung Herding schriftlich angezeigt werden.
Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung von Herding zurückzuführen sind, übernimmt Herding nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit seines Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.

- c. Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von Herding Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft.
 - d. Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt Herding die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.
 - e. Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter Ziffern 15)a - 15)d genannten sind ausgeschlossen.
- 16) Vertragsauflösung durch Herding
- a. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Herding erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Herding das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
 - b. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will Herding vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Montagezeit vereinbart war.
- 17) Schlussbestimmungen
- a. Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
 - b. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages möglichst nahekommen.

Preisblatt zu unseren Allgemeinen Montagebedingungen

Gültig ab: 01. September 2026, alle Preise in CHF

Verrechnungssätze	Service-Techniker	Ingenieur
» Arbeitszeit während der wöchentlichen Normalarbeitszeit (Kanton Thurgau)	» 140.00	» 160.00
» Arbeitsvorbereitungspauschale (AVOR) pro Einsatz	» 40.00	» 60.00
» Reise-. Weg-. Warte- und Vorbereitungszeit	» 120.00	» 130.00
» Überzeit und Nachtarbeit an Werktagen (+ 25 %)	» 175.00	» 200.00
» nach 20:00 Uhr und an Samstagen (+ 50 %)	» 210.00	» 240.00
» Überzeit/Nachtarbeit an Samstagen nach 20:00 Uhr. Sonntags- und Feiertagsarbeit (+ 100 %)	» 280.00	» 320.00
» Visakosten für das Zielland sowie Transitländer werden nach Aufwand verrechnet		
» Versandkosten: Ersatzteile werden gemäss vereinbartem Incoterm (DDP) versendet. Abwicklungsaufwände, insbesondere Zollabwicklung, werden nach Aufwand mit dem entsprechenden Stundenansatz verrechnet.		
» Tagespauschale	» 60.00	
» Übernachtungspauschale Schweizweit	» 160.00	
» Übernachtungspauschale EU	» 120.00	

» Service-Fahrzeug pro km	» 1.60
---------------------------	--------

Die genannten Ansätze gelten für Montage-, Service- und Beratungstätigkeiten von Mitarbeitenden der Herding AG Filtertechnik in der Schweiz sowie weltweit. Die Preise gelten ab dem 01. September 2026 und verstehen sich netto.

Der Kunde informiert Herding AG Filtertechnik bei Auftragserteilung, vor Reiseantritt bzw. spätestens vor Auftragsbestätigung über die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen. Entstehen nach der Anreise Wartezeiten, werden diese als Arbeitszeit verrechnet, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

Ergänzende Hinweise

- » Bei Absagen und/oder Verschiebungen des Serviceeinsatzes nach erfolgter Auftragsbestätigung werden Kosten für Flug- und/oder Bahntickets sowie Mietwagen jederzeit weiterverrechnet.
- » Nicht ausdrücklich aufgeführte Nebenkosten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.